

zuzustimmen, wenn er ausführt, daß der König nur dann ein Recht an Wald und Wiese und Odland besaß, wenn er sich dieses Land, so wie jeder andere, aneignete⁴⁹⁾. Zahlreiche Forsturkunden zeigen, daß der König ausdrücklich seinen Bann über einen Wald erstrecken mußte, um ihn zu einem Königswald zu machen⁵⁰⁾. Wenn Notker der Deutsche am Anfang des 11. Jahrhunderts schreibt: „Alles was nicht privat ist, ist königlich“⁵¹⁾, so gibt dieses Wort vielleicht einen langsamen Wandel in der Auffassung vom rechtlichen Charakter des noch nicht eingenommenen Landes wieder. Es ist natürlich deswegen noch nicht ausgeschlossen, daß unter den Rodungsbauern des St. Galler Urkundenbuches auch Königszinser sind, die in einem königlichen Bannwald roden. Aber in der Karolingerzeit läßt die Rodung als solche sicherlich nicht ohne weiteres auf Abhängigkeit vom König schließen.

Noch andere Zeugnisse erlauben es, mit Sicherheit die Möglichkeit einer adeligen Grundherrschaft auszuschließen. Einige Male ist in Urkunden, die keine Gesamtschenkung enthalten und auch sonst keinen Übergang in ein klösterliches Schutzverhältnis verraten, dennoch der gesamte geringfügige Besitz des Schenkers oder Tauschpartners erkennbar. In anderen Fällen spricht der Urkundenaussteller von *paupertas sua*⁵²⁾. Diesen Ausdruck braucht man wohl nicht topisch zu verstehen, sondern kann ihn wörtlich nehmen. Mehrfach erwägt ein Schenker, seine Nachkommen könnten die *ingenuitas*, die Freiheit, verlieren⁵³⁾ oder sie könnten schwach werden. Er schreibt etwa: *si autem emollierint heredes mei ut proprietatem suam contineri non possint* . . . (W. Nr. 494). Hier wird man an die Kapitularienstelle erinnert, die davon berichtet, daß ein Druck von den Großen auf die Kleinen ausgeübt wurde, der dazu führte, daß sich viele in die Vasallität kommandierten⁵⁴⁾. Der Freiheits- oder Besitzverlust konnte aller-

⁴⁹⁾ F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit (1937) S. 158.

⁵⁰⁾ Vgl. etwa MG. Formulae ed. Zeumer S. 383 f. An Stelle der älteren Literatur über *forestis* u. *silva* vgl. R. Schützeichel, Bezeichnungen für Forst und Wald im frühen Mittelalter, ZdA. 87 (1956/1957) 105—124, und S. Sonderegger, Zu den althochdeutschen Sachwörtern in den lateinischen Urkunden der Schweiz, in: Archivalia et Historica. Festschrift für A. Largiadèr (1958) S. 209.

⁵¹⁾ Die Schriften Notkers und seiner Schule, hg. von P. Piper 1 (1882) 76.

⁵²⁾ W. Nr. 466 u. 617.

⁵³⁾ W. Nr. 203, 240, 281, 287, 346, 467 u. 481.

⁵⁴⁾ Vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 4³ (1955) 333—339.